Freiwillige Feuerwehr Hettenhain e.V.

VEREINSSATZUNG

§1 Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Hettenhain ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Schwalbach eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen: "Freiwillige Feuerwehr Hettenhain e.V. "
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 65307 Bad Schwalbach Hettenhain.
- (4) Das Vereinswappen ist das Hettenhainer Gerätehaus mit Baum.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Vereins umfassen:
 - a) die Förderung der Aufgaben gemäß § 6 HBKG der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Bad Schwalbach,
 - b) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu beteiligen.
 - c) zu den anderen ortsansässigen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten,
 - d) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen und zu fördern,
 - e) die Jugend für die gemeinnützigen Aufgaben zu gewinnen und
 - f) mit den Aufgabenträgern im Sinne des § 2 HBKG eng zusammen zu arbeiten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er erklärt sich politisch neutral.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können nur Personen des Privatrechts werden, die nach dem Gesetz kein Verbrechen oder Vergehen, mit Ausnahme von Verkehrsdelikten, vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden.
- (2) Dem Verein gehören an:
 - a) die aktiven Mitglieder der Ortsteilfeuerwehr Bad Schwalbach Hettenhain (aktive Mitglieder),
 - b) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung der Ortsteilfeuerwehr Bad Schwalbach – Hettenhain (passive Mitglieder),
 - c) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsteilfeuerwehr Bad Schwalbach – Hettenhain .
 - d) den Verein fördernde Personen (fördernde Mitglieder) und
 - e) die Ehrenmitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder müssen die Anforderungen des §10 HBKG erfüllen.
- (4) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sind:
 - a) aktive Mitglieder, die gemäß §10 HBKG das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) auf Beschluß des Vorstands, aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen nicht mehr der Einsatzabteilung angehören können.
- (5) Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben die Voraussetzungen des § 8 HBKG zu erfüllen.
- (6) Förderndes Mitglied kann jeder Interessent werden, der bereit ist den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten und den Verein bei der Realisierung der gesetzten Ziele zu unterstützen.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden :
 - a) passive Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres und
 - b) auf Beschluß des Vorstandes Personen, die sich um den örtlichen Brandschutz besonders verdient gemacht haben, sowie Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Von dem Bewerber ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Vordruck) zu stellen.
- (2) Bei Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Vereins.

- (4) Über die Aufnahme in den Verein wird der Bewerber mündlich, über eine Ablehnung schriftlich unter Angabe der Versagungsgründe unterrichtet.
- (5) Mit seinem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, sich für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben einzusetzen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein endet außer durch Tod in folgenden Fällen:
 - a) mit dem Austritt,
 - b) mit dem Ausschluß,
 - c) mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und zwar mit dem Tage, an dem der Richterspruch rechtskräftig wird und
 - d) bei Freiheitsentzug wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer strafbaren Handlung mit Rechtskraft des Urteils, ausgenommen eines Verkehrsdeliktes.
- (2) Das Mitglied hat seinen Austritt mit Angabe des Termins dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand.
- (4) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung bei dem Vereinsvorstand gegeben wurde, ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - b) seinen Pflichten als aktives Mitglied ohne erkennbaren Grund über einen längeren Zeitraum nicht nachkommt oder
 - c) seinen Vereinspflichten ohne erkennbaren Grund über einen längeren Zeitraum nicht nachkommt.
- (5) Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder unter Vormundschaft gestellt wird.
- (6) Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen einen Ausschluß ist ein Widerspruch, der von dem Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides unter Angabe der Widerspruchsgründe bei dem Vereinsvorstand einzulegen ist, möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Mit dem Austritt und dem Ausschluß erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und vermögensrechtliche Ansprüche an die Sterbehilfe a.G.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Hettenhain e.V. nachhaltig einzusetzen.
- (2) Aktive Mitglieder haben die Pflicht, ihre dienstlichen Obliegenheiten nach den Vorschriften des HBKG zu erfüllen. Hierzu gehört insbesondere
 - a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen zu beachten, sowie die Anweisungen des zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) am Unterricht, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und
 - c) den im Alarmfall geltenden Vorschriften und Anweisungen Folge zu leisten.
- (3) Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung der deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband und den entsprechenden Vorschriften des Landes- und Kreisverbandes.
- (4) Jedes Mitglied ist außerdem verpflichtet
 - a) sich gegenüber anderen Mitgliedern kameradschaftlich zu verhalten.
 - b) vereinseigenes Inventar und Gerät pfleglich und schonend zu behandeln.
 - c) die festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig an den Kassenwart zu leisten und
 - d) sich bei Veranstaltungen des Vereins tatkräftig einzusetzen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sofern der Wortlaut dieser Satzung für eine Kategorie von Mitgliedern keine Einschränkungen vorsieht,
 - a) an der Wahl der Vereinsorgane teilzunehmen, mit Ausnahme der Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - b) als Mitglied eines Vereinsorgans gewählt zu werden, mit Ausnahme der Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - c) jederzeit seine Meinung über vereinsinterne Angelegenheiten bei den Vereinsorganen vortragen zu können.
- Für die aktiven und passiven Mitglieder des Vereins wird der entsprechende Betrag an die Sterbehilfe a.G. Untertaunus entrichtet.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind :
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vereinsvorstand.

- (2) Zur besseren Abwicklung vereinsinterner Veranstaltungen wird ein Vergnügungsausschuß gebildet, der aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen sollte.
- (3) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) In jedem Geschäftsjahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden, im Hinderungsfalle durch dessen Vertreter.
- (4) Der Vereinsvorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es
 - a) das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.
- (5) Der Vorsitzende hat die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muß den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis gelangt sein.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter, im Hinderungsfalle das Mitglied des Vorstandes, das dem Vorstand am längsten angehört.
- (7) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gemäß § 9, Abs. 5 der Satzung einberufen ist.
- (8) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit fest, sie bleibt solange bestehen, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (9) Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorsitzende die Mitglieder mit derselben Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung einladen. Zwischen der ersten und der zweiten Einladung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (10) Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (11) Zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung gehören :
 - a) Die Annahme und Änderung dieser Satzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - c) Den Kassenbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr entgegen zu nehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu befinden,
 - d) Die Bestellung der Kassenprüfer
 - e) Den Rahmen für die Vorhaben des Vereins zu setzen und damit die Mittel bereitzustellen,
 - f) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - g) Mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (12) Wahlen durch die Mitgliederversammlung werden, wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt, offen durch Handzeichen vorgenommen. Bei einem Einspruch erfolgt die Wahl schriftlich und geheim.
- (13) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Wesentliche Beschlüsse, insbesondere Wahlen, sind mit dem Abstimmungsergebnis im Protokollbuch festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt. Der Widerruf ist bei der Vorlage eines wichtigen Grundes jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
- (3) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Wehrführer als erster Vorsitzender,
 - b) der stellvertretende Wehrführer als zweiter Vorsitzender,
 - c) der Schriftführer.
 - d) der Kassenwart,
 - e) der Jugendwart,
 - f) der Gerätewart,
 - g) ein Mitglied der aktiven Vereinsmitglieder und
 - h) ein Mitglied der passiven Vereinsmitglieder.
- (4) Vorsitzender des Vorstandes ist der Vereinsvorsitzende (Wehrführer), im Hinderungsfalle der zweite Vorsitzende (stellvertretende Wehrführer).
- (5) Erklärungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden abgegeben, verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

- (6) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden 1. und 2. Vorsitzender, jeder hat Alleinvertretungsmacht.
- (7) Der Vorsitzende setzt die Versammlungen an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.
- (8) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (10) Er hat auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Sinne des HBKG eng mit dem Träger der Feuerwehr (Gemeinde, Stadt) und dem Stadtbrandinspektor zusammenzuarbeiten.
- (11) Über den Ablauf der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, wesentliche Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis im Protokollbuch vom Schriftführer festzuhalten und zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart Buch zu führen.
- (3) Er darf Ausgaben nur in dem Rahmen leisten, wie sie
 - a) von der Mitgliederversammlung oder
 - b) von dem Vorstand

beschlossen wurden. Beträge über 150,- Euro dürfen nur verausgabt werden, wenn auf dem Rechnungsbeleg der Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter angebracht ist, sofern es sich nicht um fortwährende (laufende) Zahlungen handelt. Beträge über 300,- Euro bedürfen einer Abstimmung im Vorstand, ein Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf dem Rechnungsbeleg ist anzubringen. Dies gilt nicht für fortwährende (laufende) Zahlungen.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Am Ende des Rechnungsjahres überprüfen die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer
 - a) das ordnungsgemäße Verbuchen aller Einnahmen und Ausgaben,
 - b) die ordnungsgemäße Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben und
 - c) die ordnungsgemäße Handhabung des § 11, Abs. 3 dieser Satzung
 - d) die Jugendfeuerwehrkasse nach § 11, Abs. 8 dieser Satzung und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

- Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter für ein Geschäftsjahr gewählt, die Wiederwahl der eingesetzten Kassenprüfer ist nur nach einer Unterbrechung von mindestens zwei Geschäftsjahren möglich.
- (7) Der Kassenwart ist verpflichtet, einen Kassenstand von weniger als 1000,-Euro sowie Zahlungsschwierigkeiten unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- (8) Der Jugendwart führt eigenverantwortlich eine Kasse, über alle Ein- und Ausgaben hat er Buch zu führen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, die Auflösung erfolgt innerhalb von 12 Monaten.
- (2) Voraussetzung für die Herbeiführung des Auflösungsbeschlusses ist, daß fristgerecht unter Angabe des Tagesordnungspunktes geladen wurde und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- Über die Auflösung des Vereins ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat nach der ersten Versammlung stattfinden kann, erneut mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

§ 13 Liquidation

- (1) Die von der Gemeinde dem Verein bereitgestellten Geräte und Ausrüstungsgegenstände fallen an diese zum Zwecke der Gründung einer neuen Freiwilligen Feuerwehr, einer Hilfsfeuerwehr oder zur Verwendung für sonstige Zwecke des Brandschutzes zurück.
- Für in Empfang genommene und nicht mehr vorhandene gemeindeeigene Kleidung und Ausrüstungsgegenstände haftet ausschließlich das Mitglied gegenüber der Gemeinde.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

- (4) Für ungedeckte Verbindlichkeiten haften alle Mitglieder anteilsmäßig, im Falle des vorsätzlichen Verschuldens des Vereinsvorstandes haftet dieser nach den Vorschriften des BGB.
- (5) Mit der Abwicklung der Vereinsgeschäfte im Falle einer Vereinsauflösung wird der Vereinsvorstand beauftragt.

§ 14 Schlußbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde am 12. Januar 1974 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Schwalbach in Kraft.
- (2) Vorstehende Satzung wurde am 18. Februar 1975 in das Vereinsregister VR 309 übernommen.
- (3) Die Änderung der Satzung wurde am 15. März 1997 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Schwalbach in Kraft.
- (4) Die Änderung der Satzung wurde am 03. März 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Schwalbach in Kraft.